

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kerstin Köditz
Fraktion DIE LINKE

Thema: Veranstaltungen im NPD-Zentrum in Leipzig, Odermannstr. 8

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Veranstaltungen welcher Organisatoren mit welchen Referenten oder Künstlern fanden seit dem Bestehen des NPD-Zentrums in der Odermannstr. 8 in Leipzig dort statt? (Bitte einzeln mit Teilnehmerzahlen aufführen)
2. In welchen Fällen wurden dabei baurechtlichen Vorgaben und Auflagen des Bauordnungsamtes nicht eingehalten?
3. Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen bzw. aus welchen Gründen wurden solche unterlassen?

Dresden, den 5. Januar 2011

Kerstin Köditz

MdL Kerstin Köditz

Eingegangen am: 05. JAN. 2011

Ausgegeben am: 31. JAN. 2011

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0141.50/5986

Dresden,  . Januar 2011

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/4628
Thema: Veranstaltungen im NPD-Zentrum in Leipzig, Odermannstr. 8

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Veranstaltungen welcher Organisatoren mit welchen Referenten oder Künstlern fanden seit dem Bestehen des NPD-Zentrums in der Odermannstraße 8 in Leipzig dort statt? (bitte einzeln mit Teilnehmerzahlen aufführen)

Die Fragestellerin begehrt zum Teil Auskünfte über personenbezogene Daten, insbesondere Namen von Geschehensbeteiligten. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, wenn durch ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch der Fragestellerin mit den Rechten Dritter am Schutz ihrer persönlichen Daten abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinaus personenbezogene Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, so dass die Angabe dieser Daten mit Extremismusbezug unterbleiben musste. Gerade die Unterrichtung darüber, dass bestimmte Daten im Sinne des § 2 SächsVSG über eine Person bekannt sind, betrifft einen auch in Bezug auf den öffentlichen wie nichtöffentlichen parlamentarischen Umgang besonders geschützten Datenkreis, nämlich Daten, die Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Der Schutzgedanke hat umso nachhaltiger zu wirken, als es hier nicht allein um eine schlichte politische Betätigung geht, sondern die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem bestimmten, in der Auseinandersetzung mit anderen befindlichen Lager zugeordnet werden soll.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Datum	Organisator/ Veranstalter	Teilnehmerzahl	Aktivität
15.11.2008	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	*	Eröffnung einer Kreisgeschäftsstelle
22.02.2009	NPD	ca. 150	Liederabend
18.07.2009	*	ca. 160	Liederabend
25.07.2009	Rechtsextremisten	ca. 40	Vortragsveranstaltung
21.08.2009	NPD	ca. 80	Wahlkampfveranstaltung
19.09.2009	Junge Nationaldemokraten (JN)	ca. 50	1. Sächsischer Kulturtag
24.01.2010	NPD	ca. 20	Vorbereitungstreffen
März 2010	NPD	ca. 100	Vortragsveranstaltung
25.06.2010	NPD	ca. 50	Vortragsveranstaltung
24.09.2010	NPD	ca. 60	Veranstaltung 20 Jahre NPD-Kreisverband Leipzig
16.10.2010	Rechtsextremisten	bis zu 150	Treffen
13.11.2010	Rechtsextremisten	ca. 100	Feier anlässlich des zweijährigen Bestehens des Objektes Odermannstraße

* kann nicht genannt werden

Der Staatsregierung liegen weitere Erkenntnisse vor, deren Mitteilung jedoch überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABI. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligenden Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach

§ 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen und sie hat insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung der Quelle führen können.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität seiner Quellen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essentiell. Die Mitteilung von Erkenntnissen im gewählten Verfahren, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Diese teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Geheimschutz und dem Schutz der Rechte Dritter Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsvermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 2:

In welchen Fällen wurden dabei baurechtlichen Vorgaben und Auflagen des Bauordnungsamtes nicht eingehalten?

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen ergriffen bzw. aus welchen Gründen wurden solche unterlassen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig waren zu keinem Zeitpunkt Veranstaltungen in dem Objekt Odermannstraße 8 in Leipzig bekannt, bei denen die Bauaufsichtsbehörde hätte tätig werden müssen. Baurechtliche Vorgaben und Auflagen des Bauordnungsamtes wurden nicht erteilt. Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung im vorbezeichneten Objekt gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen hat, lagen zu keinem Zeitpunkt vor. Ein bauaufsichtliches Einschreiten war mithin nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Märkus Ulbig